



FFW STERZING

Lieferwagen kippt bei Sterzing um

TSCHÖFS (ast) Zu einer Fahrzeugbergung wurde die Freiwillige Feuerwehr von Sterzing gestern gegen 14.45 Uhr nach Tschöfs zum Weiler Raminges gerufen. Ein Lieferwagen war dort von der Straße abgekommen und umgekippt. Mittels Hubzug, Seilwinde und Kranfahrzeug konnte das Fahrzeug auf die Straße gezogen und aufgerichtet werden. Der Einsatz war nach einer Stunde beendet.

Bauer stürzt bei Dacharbeiten ab

RABENSTEIN (jov) Zu einem Arbeitsunfall in etwas höherer Lage sind gestern die Bergretter von Rabenstein und der Rettungshubschrauber Pelikan 1 gerufen worden. Dort war ein 39-Jähriger Mann bei Arbeiten auf einer Hütte der Unteren Gostalm (auf 1856 m, oberhalb von Rabenstein, unterhalb der Zermaldspitze) plötzlich vom Dach gefallen. Dabei hatte der 39-Jährige diverse Knochenbrüche und Prellungen erlitten. Der laut Rettungskräften mittelschwer verletzte Mann wurde ins Bozner Spital geflogen.

Keine Exhumierung

Ein Aufsehen erregender „Begräbnisstreit“ ist seit Kurzem entschieden. Die Eltern eines Unfallopfers hatten gegen den Beerdigungsort ihres Sohnes geklagt. Das Landesgericht gab aber der Lebenspartnerin Recht.

SÜDTIROL (Iub) Wer darf über den Begräbnisort eines Verstorbenen entscheiden? Diese Frage hat vor Kurzem sogar das Bozner Landesgericht beschäftigt. Die Richter gaben eine klare Antwort: nicht die Eltern, sondern die Lebenspartnerin. Konkret geht es um den tragischen Unfalltod eines 33-jährigen Südtirolers im heurigen Frühjahr. Die Lebenspartnerin des Mannes, der mit dem Motorrad verunglückt war, hatte wenige Tage nach dem Tod die Beerdigung in die Wege geleitet. Damit begann der Konflikt: Der Verstorbene wurde nämlich nicht – wie es die Eltern wünschten – im Familiengrab in seinem Heimatort bestattet, sondern in jenem Dorf, in dem er seit einigen Jahren mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kleinkind wohnte und in dem sich sein neuer Lebensmittelpunkt befand. Die Eltern des Verstorbenen versuchten mit einem Dringlichkeitsantrag, die Beerdigung zu stoppen. Diesen Antrag lehnte der zuständige Richter ab. Dagegen legten die Eltern Beschwerde ein.

Letzte Ruhe wird zum Gerichtsfall

Wer darf über den Begräbnisort eines Verstorbenen bestimmen? Ein aktueller Fall aus Südtirol zeigt, dass darüber bisweilen Gerichte entscheiden müssen.

Im konkreten Fall geht es um einen 33-jährigen Südtiroler, der sich vor zwei Jahren bei einem Motorradunfall tödlich verunglückte. Er lebte seit einiger Zeit mit seiner Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Kleinkind in einem Dorf, in dem er sich seit einigen Jahren mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kleinkind wohnte. Die Eltern des Verstorbenen versuchten mit einem Dringlichkeitsantrag, die Beerdigung zu stoppen. Diesen Antrag lehnte der zuständige Richter ab. Dagegen legten die Eltern Beschwerde ein.

So berichtete die „Zett“ im heurigen September.

Darüber urteilte nun ein Richter senat des Landesgerichts Bozen. Und die Richter ließen keinen Zweifel. Sie wiesen die Beschwerde ab und gaben der Lebenspartnerin Recht. Sie und nicht die Eltern des Verstorbenen hätten das Recht, den Ort der Bestattung zu wählen. Daher sei die Beerdigung rechtmäßig gewesen. Konkret: Der Leichnam muss nicht exhumiert und an einen anderen Ort gebracht werden. Die Begründung: Die Richter gaben dem Willen des „Ehepartners“ klar den Vorzug – sofern, wie in diesem Fall, keine schriftliche Willensbekundung des Verstorbenen vorliegt. Nun waren im konkreten Fall die Partner nicht verheiratet. Das Gericht führte aber an, dass das

Zusammenleben der Partner ohne Trauschein de facto zunehmend die gleiche Bedeutung wie die Eheschließung erlangt habe.

Der Meraner Anwalt Thomas Schnitzer (i.B.), der die Lebenspartnerin des Verstorbenen vertrat, ist zufrieden. Bei allem verständlichen Schmerz auch der Eltern sei wichtig, dass in diesem Fall nun Klarheit herrsche. Und: „Die Entscheidung des Gerichtes gibt auch interessante Aufschlüsse darüber, wie sich das Konzept der Familie auch in der Rechtsprechung teils verändert hat.“



SHUTTERSTOCK

Die große Buchstaben-Jagd 2018

Die Gewinner der ersten Spielwoche

Agnes Mittermair Mühlwald/Lappach	Paul Dorigoni Babian	Meinhard Mohr Toblach	Albin Mitterutzner Vahrn
Erika Giovanetti Tramin	Patrick Tauber Mühlbach/Vals	Johann Teissl Brenner	Carmen Kofler Hafing
Melanie Pöhl Algund	Josef Gruber Meran		

HAUPTPREIS VW Polo Highline 1.0 TSI 95 PS

Die Gewinner dürfen sich über einen Einkaufsgutschein „Twenty Gift Card“ zu je 100 € freuen

Gesamtwert 5.000 €

Die Gewinner werden telefonisch benachrichtigt. Die Abbildungen haben nur symbolischen Charakter.

Die „Dolomiten“ bringen mehr

Unsere Aktionspartner:

Spielmodus: Kleben Sie die Buchstaben, die täglich in den „Dolomiten“ (einschließlich der „Dolomiten-Beilagen“, „Magazin“, „Markt“ und „WIKU“) und der „Zett“ erscheinen, auf den Teilnahmecoupon. Dann bitte den Coupon einsenden (Verteilung in den „Dolomiten“ nur in der Provinz Bozen immer am Beginn der jeweiligen Spielwoche). Wöchentlich werden 10 Einkaufsgutscheine verlost (gültig sind nur Coupons mit aufgeklebtem Originalbild, die bis zur jeweiligen Ziehung eintreffen). Unter allen Einsendungen wird ein VW Polo Highline 1.0 TSI 95 PS verlost. Mitarbeiter der Athesia-Gruppe dürfen am Gewinnspiel nicht teilnehmen. Das Spielreglement ist bei Athesia in der Abteilung Marketing & Event hinterlegt. Die Abbildungen haben nur symbolischen Charakter.